

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 8. Dezember 2020

717

GRG Nr.	20	EA 24	68
---------	----	-------	----

Einfache Anfrage von Stefan Leuthold und Beat Pretali vom 21. Oktober 2020 „Aufgabenteilung zwischen Wirtschafts- oder Berufsverbänden und Ämtern“

Beantwortung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Vorstoss mit dem Titel „Aufgabenteilung zwischen Wirtschafts- oder Berufsverbänden und Ämtern“ geht zurück auf einen Bericht im Schweizer Fernsehen, wonach in 16 Schweizer Kantonen die Mitgliederbeiträge an den Bauernverband direkt von den ausgerichteten Direktzahlungen abgezogen würden. Diese Verrechnung ist ein reines Beitragsinkasso und keine eigentliche Aufgabenteilung. Eine Aufgabenteilung liegt dann vor, wenn gewisse Aufgaben in einer vereinbarten Zusammenarbeit gemeinsam gelöst werden. Solche Aufgabenteilungen gibt es in vielfältiger Art, insbesondere beispielsweise in der Berufsbildung mit Branchenorganisationen aus allen Bereichen der Wirtschaft, sowohl für die Ausbildung als auch für Prüfungen. Daneben ist es gängige Praxis, dass die Wirtschaftsverbände in bestimmte Arbeitsgruppen einbezogen und bei Gesetzgebungsprojekten im Rahmen der Vernehmlassung angehört werden. Es würde den Rahmen der vorliegenden Beantwortung sprengen, auf diese Aufgabenteilungen im Einzelnen einzugehen. Der Fokus ist auf die angesprochene Verrechnung von Mitgliederbeiträgen des Verbandes Thurgauer Landwirtschaft (VTL) mit den vom Landwirtschaftsamt auszurichtenden landwirtschaftlichen Direktzahlungen zu legen.

Frage 1

Eine generelle Regelung betreffend Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen kantonalen Ämtern und Wirtschafts- oder Berufsverbänden besteht nicht. Jedoch sind in den Richtlinien des Regierungsrates zur Public Corporate Governance vom 11. Mai 2010 zahlreiche Organisationen, Institutionen und Beitragsempfänger aufgeführt, die massgeblich von Aufträgen oder Abteilungsleistungen des Kantons abhängig sind oder eine kantonale Aufgabe erfüllen (insbesondere Vereine, Genossenschaften und Stiftungen im Sonderschulbereich).

Frage 2

Landwirtinnen und Landwirte haben im Rahmen der Betriebsstrukturdatenerhebung jährlich die volle Wahlfreiheit bezüglich des Abzuges bei den Direktzahlungen. Bei rund 70 Prozent der Bewirtschaftenden liegt das Einverständnis vor. Auf der Haupt- und Schlussabrechnung der Direktzahlungen ist der Abzug ersichtlich. Wer keine Verrechnung wünscht, erhält vom VTL direkt eine separate Rechnung.

Frage 3

Eine formelle gesetzliche Grundlage besteht für die Verrechnung von Beiträgen für den Pflanzenschutzfonds, den Tierseuchenfonds sowie für Kontrollkosten und Verfahrensgebühren, die im Zusammenhang mit der Ausrichtung von Direktzahlungen stehen. Verrechnungen sind bei den Direktzahlungen also nicht wesensfremd. Für die freiwillige Verrechnung der Verbandsbeiträge besteht seit 2001 eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Landwirtschaftsamt und dem VTL. Sie ist effizient, unbürokratisch und wird seit 20 Jahren auch vom Bundesamt für Landwirtschaft akzeptiert.

Frage 4

Die Verrechnung ist technisch einfach und im System etabliert. Die Grundlagendaten stehen dem Landwirtschaftsamt ohnehin zur Verfügung, so dass nur ein geringer Zusatzaufwand entsteht. In der Leistungsvereinbarung von 2001 wurde festgehalten, dass der zuvor geleistete Kantonsbeitrag an den VTL in der Höhe von Fr. 4'000 mit dem betrieblichen Aufwand des Landwirtschaftsamtes in der gleichen Höhe verrechnet wird. Aufgrund einer neuen Leistungsvereinbarung werden ab dem Jahr 2021 jährlich zusätzlich Fr. 2'500 in Rechnung gestellt.

Frage 5

Dem Regierungsrat sind keine vergleichbaren Vereinbarungen über ein Beitragsinkasso bekannt.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber